

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1732



Lesben- und Schwulenverband  
Schleswig-Holstein e.V.

LSVD e.V., Meesenring 2, 23566 Lübeck

Landeshaus  
Innenausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

c/o RA Wolter  
Meesenring 2  
25366 Lübeck

T 01578 544 5670  
schleswig-holstein@lsvd.de  
www.schleswig-holstein.lsvd.de  
facebook.lsvd.sh

Lübeck, 04.12.2018

**Stellungnahme zu:**

- **Gesetzentwurf der Landesregierung:** Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH) - **LT-Drs. 19/939 v. 14.09.2018**

**Änderungsantrag** der Fraktion der SPD - **LT-Drs. 19/1474 v. 24.10.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD Stellung zu nehmen.

Die Frage, ob Schleswig-Holstein ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz benötigt, war in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs sehr umstritten. Wir gehen davon aus, dass die Koalition mit ihrer Mehrheit im Landtag ein solches Gesetz beschließen wird, und beschränken uns deshalb auf Hinweise, was in dem Gesetzentwurf geändert werden sollte.

## 1. Flüchtlingshilfeorganisationen

Der Entwurf spricht in § 3 Abs. 2 und in § 10 Abs. 6 von „anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen“. In § 6 Abs. 2 verwendet er die Formulierung „eine geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation“.

**Der Ausdruck „Flüchtlingshilfeorganisationen“ ist zu eng.** Darunter pflegt man Organisationen zu verstehen, deren Haupttätigkeit die Beratung und die Hilfeleistung für Flüchtlinge ist. Beratung und Hilfe für Flüchtlingen leisten aber auch andere Organisationen, die daneben in weiteren Lebensbereichen beratend und unterstützend tätig sind, wie z.B. die Innere Mission und die Caritas.

Das gilt auch für den LSVD. Er betreibt das Projekt „Queer Refugees Deutschland“, in dessen Rahmen er geflüchtete Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und

Intersexuelle und die mit ihnen arbeitenden Organisationen deutschlandweit berät, unterstützt und vernetzt. Dieses Projekt wird von der "Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration" gefördert. Das ist aber nur einer der vielen Arbeitsbereiche des LSVD.

Besser erscheint uns deshalb der in § 6 Abs. 2 gewählte Ausdruck: „auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation“ oder **„Organisationen, die Beratung für Ausländer und Flüchtlinge anbieten“**.

Nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 6 dürfen die Untergebrachten nur zu **„anerkannten“** Flüchtlingshilfeorganisationen Kontakt aufnehmen, nach § 6 Abs. 2 gewährleistet die Einrichtung den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine **„geeignete“**, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation.

Wer die Organisationen „anerkennt“ und nach welchen Regeln die Anerkennung erfolgen soll, geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor. Diese Frage darf nicht dem Verordnungsgeber überlassen bleiben. Dasselbe gilt für die Frage, ob eine Organisation „geeignet“ ist.

Wir sind der Meinung, dass den untergebrachten Ausländern und Flüchtlingen der Kontakt zu allen Organisationen ermöglicht werden sollte, die Beratung für Ausländer und Flüchtlinge anbieten. Es ist selbstverständlich, dass die Leitung der Einrichtung den Kontakt zu Organisationen unterbinden darf, gegen die aufgrund konkreter Anhaltspunkte Sicherheitsbedenken bestehen. Aber das braucht nicht besonders geregelt zu werden.

Wir schlagen deshalb folgende Änderungen vor:

- a) in § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „anerkannten Flüchtlingsorganisationen ein“ durch folgende Wörter ersetzt: „Organisationen ein, die Beratung für Ausländer und Flüchtlinge anbieten“,
- b) in § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation“ durch folgende Wörter ersetzt: „Organisationen, die Beratung für Ausländer und Flüchtlinge anbieten“,
- c) in § 10 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „anerkannten Flüchtlingshilfeorganisationen durch die Einrichtung ermöglicht“ durch folgende Wörter ersetzt: „Organisationen ermöglicht, die Beratung für Ausländer und Flüchtlinge anbieten“.

## 2. Freiwillige Ausreise

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei Urteilen vom 17.09.2015 (1 C 26.14 und 27.14) entschieden, dass Asylbewerbern, die in den zuständigen Dublin-Staat überstellt werden sollen, die freiwillige Ausreise ermöglicht werden muss, wenn sie dazu bereit sind. Das gilt, so meinen wir, auch für Ausländer und Flüchtlinge, die abgeschoben werden sollen.

Wir befürworten deshalb den Vorschlag der SPD, eine entsprechende Regelung in § 3 aufzunehmen.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

a) Nach § 3 Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Untergebrachten werden über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise sowie Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise unterrichtet, insbesondere durch eine unabhängige Rückkehrberatung.

(4) Wenn Untergebrachte zum Ausdruck bringen, dass sie freiwillig ausreisen wollen, ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Einrichtung unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder im Wege der Amtshilfe diese Ausländerbehörde bei der Ermöglichung der freiwilligen Ausreise.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 8.

### **3. Kostenpflichtige Vernichtung von Gegenständen der Untergebrachten**

Nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs darf die Einrichtung den Untergebrachten Gegenstände wegnehmen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Wenn die Gegenstände nicht in Verwahrung genommen werden können, darf die Einrichtung sie verwerten oder auf Kosten der Untergebrachten vernichten.

Wir gehen davon aus, dass der Erlös aus der Verwertung den Untergebrachten zusteht. Dann ist es unangemessen, es dem Ermessen der Einrichtung zu überlassen, ob sie die Gegenstände verwertet oder vernichtet. Die Vernichtung darf nur das letzte Mittel sein, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

In dem Entwurf wird nicht begründet, warum die Untergebrachten die Vernichtung ihrer Gegenstände bezahlen sollen. Wir meinen, wenn die Einrichtung den Untergrachten Gegenstände wegnimmt, ist es ihre Sache, die Gegenstände zu verwahren und, wenn das nicht möglich ist, zu verwerten, und, wenn das nicht möglich ist, auf Kosten der Einrichtung zu vernichten.

Wir schlagen deshalb - wie die SPD - folgende Änderung vor:

In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird hinter das Wort „entzogen“ ein Punkt eingefügt. Die Wörter „und dürfen verwertet oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können“ werden durch folgende Wörter ersetzt: „Sie sind gegen Bestätigung zu verwahren. Wenn das nicht möglich ist, sind sie zu verwerten. Wenn auch das nicht möglich ist, dürfen sie vernichtet werden.“

### **4. Unterbringung**

§ 11 Abs. 1 LStVollzG SH bestimmt, dass die Gefangenen im geschlossenen und im offenen Vollzug in ihren Hafträumen einzeln untergebracht werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs

weicht davon ab und bestimmt lediglich, dass die Untergebrachten einzeln untergebracht werden „sollen“. Wir sind der Meinung, dass für die Untergebrachten dieselben Grundsätze gelten sollten wie für Strafgefangene und schlagen deshalb folgende Änderung vor:

In § 4 Absatz 1 wird hinter das Wort „Einrichtung“ das Wort „einzeln“ eingefügt. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfs schreibt vor, dass Minderjährige getrennt von Erwachsenen untergebracht werden „sollen“. Wir meinen, dass die getrennte Unterbringung von Minderjährigen nicht in das Ermessen der Einrichtung gestellt werden sollte.

Dasselbe gilt für die in § 4 Abs. 3 des Entwurfs geregelte gemeinsame Unterbringung von Familien. Bei Ihnen schreibt zudem § 62a Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor, dass sie getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen „sind“.

Außerdem meinen wir, dass es für die gemeinsame Unterbringung von Familien keine Rolle spielen sollte, ob die Familienmitglieder „zusammen“ abgeschoben werden sollen oder nacheinander.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

- a) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „untergebracht werden“ durch das Wort „unterzubringen“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zusammen abgeschoben werden sollen“ durch die Wörter „in der Einrichtung untergebracht sind“ ersetzt.  
Außerdem werden das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „ermöglicht werden“ durch die Wörter „zu ermöglichen“ ersetzt.

## 5. Besonders Schutzbedürftige Personen

Nach Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) müssen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Vorschriften die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigen. Wer zu diesem Personenkreis gehört, wird in der Vorschrift nicht abschließend, sondern nur beispielhaft gesagt. Das zeigt das einleitende Wort "wie" vor der Aufzählung.

Als besonders schutzbedürftig müssen deshalb auch Ausländer und Flüchtlinge mit abweichender sexueller Orientierung gelten. Sie leben in den Einrichtungen mit Ausländern und Geflüchteten zusammen, die aus Ländern kommen, in denen Menschen mit abweichender sexueller Orientierung staatlich und gesellschaftlich verfolgt werden.

Menschen mit abweichender sexueller Orientierung sind deshalb in solchen Einrichtungen denselben Unterdrückungs- und Ausgrenzungsmechanismen ausgesetzt wie in ihren Heimatländern. Es ist vielfach belegt, dass es in den Einrichtungen immer wieder zu Übergriffen bis hin zu Tötlichkeiten kommt, wenn die abweichende sexuelle Orientierung von dort untergebrachten Ausländern und Flüchtlingen bekannt wird.

So sieht das auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Er hat in seinem Urteil vom 05.07.2016 (Az. 9912/15, Rs. O.M. v. Ungarn) darauf hingewiesen, dass die staatlichen Stellen bei der Unterbringung von homosexuellen Asylbewerbern mit besonderer Sorgfalt darauf achten müssen, dass diese in der Haft nicht mit derselben Situation konfrontiert werden, vor der sie geflohen sind, weil die anderen inhaftierten Asylbewerber aus Ländern kommen, in denen die religiösen und kulturellen Vorurteile gegen Homosexuelle weit verbreitet sind.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

a) Nach § 4 Absatz 3 des Entwurfs wird folgender Absatz 4 eingefügt.

„(4) Schutzbedürftige Personen im Sinne von Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU müssen auf Antrag getrennt von den anderen Untergebrachten untergebracht werden. Das gilt auch für Untergebrachte, die wegen ihrer abweichenden sexuellen Orientierung Übergriffe von anderen Untergebrachten befürchten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## 6. Bewegungsfreiheit

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 „kann“ Untergebrachten zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten Ausgang unter Aufsicht gewährt werden. Das ist nicht ausreichend. Untergebrachte sind keine Strafgefangenen. Wenn sie außerhalb der Einrichtung dringende private Angelegenheiten erledigen müssen, darf die Frage ihrer Ausführung nicht in das Ermessen der Einrichtung gestellt werden. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor.

In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „gewährt werden“ durch die Wörter „zu gewähren“ ersetzt.

## 7. Durchsuchung

§ 14 Abs. 2 berücksichtigt die Personen nicht, die weder weiblich noch männlich sind. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

An § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Kann der Untergebrachte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist er vor der Durchsuchung zu befragen, ob die Durchsuchung von männlichen oder weiblichen Personen durchgeführt werden soll.“

## 8. Beirat

Wir meinen wie die SPD, dass die Zusammensetzung des Beirats nicht dem Verordnungsgeber überlassen bleiben darf.

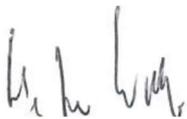
Zumindest sollte in § 21 festgelegt werden, dass dem Beirat mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation angehören muss, die Flüchtlinge berät. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor.

In § 21 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dem Beirat muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation angehören, die in Schleswig-Holstein ständig Ausländer und Flüchtlinge berät.“

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand LSVD SH e. V.



Hans Jürgen Wolter  
-Rechtsanwalt-



Andreas Witolla



Danny Clausen-Holm